

Information zur Dezember-Soforthilfe bei Wärme-Lieferungen gemäß § 4 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (ESWG)

Als Ihr Wärmelieferant möchten wir, die Stadtwerke Soest, Sie als unsere Kunden über Folgendes informieren:

Private Verbraucher und Unternehmen müssen aufgrund des Krieges in der Ukraine mit stark gestiegenen Preisen für Wärme rechnen und planen. Der Staat möchte daher die teilweise erheblichen Mehrbelastungen abfedern. Deshalb erhalten viele Wärmekunden eine Dezember-Soforthilfe. Voraussichtlich im März 2023 wird diese Dezember-Soforthilfe dann durch eine Wärmepreisbremse ergänzt.

Wer erhält die Soforthilfe?

- Die Dezember-Soforthilfe erhalten fast **alle Wärme-Kunden** der Stadtwerke Soest, die die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen oder ihren Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellen.
- **Ausnahme - Keine Dezember-Soforthilfe** erhalten nach dem ESWG folgende Kundengruppen:
 - **Letztverbraucher** für Entnahmestellen, an denen der **Jahresverbrauch 1.500.000 Kilowattstunden übersteigt**,
 - **Letztverbraucher, die zugelassene Krankenhäuser** sind.
 - **Keine Geltung der Ausnahme** - Die obigen Kundengruppen erhalten **dennoch Dezember-Soforthilfe**, wenn sie an der Entnahmestelle:
 - **als Wohnraumvermieter oder Wohnungseigentümergeinschaft** die Wärme an der Entnahmestelle **im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft** im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen,
 - **als spezifische soziale Einrichtungen**
 - zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
 - eine staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein,
 - Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Wie hoch ist die Dezember-Soforthilfe?

Der Entlastungsbetrag beläuft sich für Kunden mit Abschlägen auf Basis 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten auf die Höhe des Septemberabschlages 2022 zuzüglich eines Aufschlages von 20%.

Wie wird die Dezember-Soforthilfe abgewickelt?

Der Entlastungsbetrag wird dem Kunden wie folgt bis 31.12.2022 gutgebracht:

Bekommen wir die **Abschläge von Ihnen überwiesen**, brauchen Sie die im **Dezember 2022** fällige Zahlung **nicht überweisen**. Sofern Sie den Abschlag dennoch überweisen, werden wir diesen bis zum 31.12.2022 dem Vertragskonto gutschreiben und mit der kommenden Jahresverbrauchsabrechnung verrechnen.

Haben Sie uns eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren erteilt, werden wir die im Dezember 2022 fällige Abschlagszahlung **nicht einziehen**. Sofern diese Abschlagszahlung die Höhe des Entlastungsbetrages nicht erreicht, werden wir den übersteigenden Entlastungsbetrag bis 31.12.2022 dem Vertragskonto gutschreiben.

Für **Wärmekunden mit Heizkostenabrechnung** gilt: Die Abrechnung der Dezember-Soforthilfe erfolgt über die Jahresabrechnung der Heizkosten.

Für den Fall einer ganz oder teilweise unberechtigten Inanspruchnahme der Soforthilfe, werden wir den entsprechenden Betrag von Ihnen zurückfordern müssen.

Weitere gesetzliche Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass

- wir nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 EWSG verpflichtet sind, dem nach § 1 Abs. 4 EWSG zu bestellenden Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die folgenden Daten zu übermitteln:

die Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums
- wir nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 EWSG verpflichtet sind, dem nach § 1 Abs. 4 EWSG zu bestellenden Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die folgenden Daten zu übermitteln:

die Angaben zu den der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3,
- die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird.